



„Vererben und Schenken“ – die Erbschaftsteuerreform kommt voran

Es bleibt spannend! Was bisher geschah:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die unterschiedliche Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen auf der einen Seite und anderen Vermögensarten wie Geld und Wertpapieren auf der anderen Seite verfassungswidrig ist, wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) und Hessens Ministerpräsident Roland Koch (CDU) ins Leben gerufen.

Sie soll bis spätestens Anfang Oktober ein Reformkonzept für die Erbschaftsteuer erarbeiten. Dabei muss sie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Februar 2007 umsetzen und außerdem einen Weg finden, Unternehmenserben zu entlasten. Ursprünglich plante die Koalition, Erben von Betriebsvermögen über zehn Jahre schrittweise von der Erbschaftsteuer zu befreien, wenn sie den Betrieb fortführen. Dabei wurde zwischen produktivem und unproduktivem Betriebsvermögen unterschieden, wobei nur das produktive BV von Befreiung betroffen sein sollte. Geschlossene Fonds zählten demnach ausdrücklich zum unproduktiven BV. Dieses Abschmelzmodell ist allerdings nach Expertenmeinung kaum verfassungsmäßig umsetzbar.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Bewertung moniert hat, der Gesetzgeber hat auch nach dem Urteil die Freiheit, auf der Basis einer gleichmäßigen Bewertung beispielsweise selbst genutzte Immobilien oder Betriebe steuerlich besonders zu schonen. Denn trotz der Vorgaben aus Karlsruhe darf der Staat auch künftig Steuervorteile gewähren. Nicht, indem er sie günstiger bewertet, sondern, indem er sie günstiger besteuert, zum Beispiel über entsprechende Freibeträge für die Familienimmobilie.

Neu:

Die Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaftsteuer ist sich offenbar im Grundsatz einig, die **Freibeträge bei Erbschaften generell anzuheben**, wie das „Handelsblatt“ am 6. August berichtete.

Ein gemeinsames Konzept der Finanzminister aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Gerhard Stratthaus (CDU) und Ingolf Deubel (SPD), sieht dem Bericht zufolge vor, den Freibetrag auf 500.000 Euro bis zu einer Million Euro zu erhöhen (gegenüber dem gegenwärtigen Satz von 225.000 Euro). Damit sollen die Finanzämter von Bürokratiekosten befreit werden. Größere Erbschaften sollen demnach künftig mit niedrigeren Sätzen besteuert werden. Dabei soll auch nicht mehr zwischen den Vermögensarten unterschieden werden, berichtete das Blatt unter Berufung auf ein Sitzungsprotokoll.

Ein zweites, von Hessens Ressortchef Karlheinz Weimar (CDU) erarbeitetes Papier sehe ebenfalls höhere Freibeträge vor. Hier solle aber bei großen Vermögen zwischen den Vermögensarten unterschieden und dabei Betriebsvermögen begünstigt werden. Weimar will aber nicht, wie das Abschmelzmodell, nur das produktive, sondern das ganze Betriebsvermögen entlasten: Eine komplizierte Abgrenzung wäre nicht notwendig.

Wir dürfen also weiterhin gespannt sein, welche Meinung sich bis zur Vorlage des Gesetzesentwurfes im Oktober durchsetzen wird! Hierüber und über die Auswirkung auf die Vermögensübertragung durch geschlossenen Fonds oder Immobilien erfahren Sie mehr zu gegebener Zeit in meinem nächsten Newsletter.